

Organisationsreglement gültig ab 2018 für die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) zu den überbetrieblichen Kursen der Branche Hotel-Gastro-Tourismus (HGT) mit Anhang zur schulisch organisierten Grundbildung (SOG)

Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus erlässt gestützt auf Teil C, Ziff 1.3 des geltenden Bildungsplanes Kauffrau/-mann Branche HGT dieses Reglement.

1 Zweck und Trägerschaft

Art. 1 Zweck

- a. Die überbetrieblichen Kurse (üK) haben den Zweck, den Lernenden die branchenspezifischen kaufmännischen Fachkompetenzen zu vermitteln und in die Methoden- sowie Sozial- und Selbstkompetenzen einzuführen.
Zudem dienen sie der Sicherstellung betrieblicher Prüfungsleistungen. Damit entlasten sie die Lehrbetriebe.
- b. Die Lernenden festigen und vertiefen im Lehrbetrieb die in üK erlernten grundlegenden Kompetenzen möglichst selbstständig.
- c. Die üK sind integrativer Teil der Ausbildung und sind somit obligatorisch (Art. 23 Abs. 3 BBG).

Art. 2 Träger und Zuständigkeiten

- a. Träger der Kurse ist die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zugelassene Ausbildungs- und Prüfungsbranche HGT.
- b. Der Vorstand des Vereins kaufmännische Grundbildung HGT nimmt die Aufsicht wahr. Dieser delegiert die Organisation und Durchführung der Kurse an die gesamtschweizerische Kurskommission der Branche HGT oder an andere zweckmässige Organisationen. Die operativen Aufgaben der Kurskommission werden durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.
- c. Die Qualitätssicherung obliegt dem Vorstand des Vereins kaufmännische Grundbildung HGT.

2 Organe

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. Der Vorstand des Vereins kaufmännische Grundbildung HGT
- b. Die gesamtschweizerische Kurskommission der Branche HGT

2.1 Der Vorstand des Vereins kaufmännische Grundbildung HGT

Art. 4 Organisation

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Delegierten der Trägerverbände gemäss Statuten des Vereins kaufmännische Grundbildung HGT.

Art. 5 Aufgaben

- a. Er wählt den/die Vorsitzende und die Mitglieder der Kurskommission und legt deren Aufgaben fest (siehe Art. 6).
- b. Er legt die Beiträge der Teilnehmenden für die üK fest.
- c. Er hat die Aufsicht über die Durchführung der üK.
- d. Er entscheidet über Anträge der Kurskommission.
- e. Er stellt sicher, dass die Qualitätsstandards eingehalten werden.

2.2 Die gesamtschweizerische Kurskommission der Branche HGT

Art. 6 Organisation

Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder der Kurskommission werden vom Vorstand gewählt. Die Zusammensetzung ist in den Statuten des Vereins kaufmännische Grundbildung HGT geregelt.

Die beteiligten Kantone werden vertreten durch den Standortkanton Luzern. Ihr/e Vertreter/in stellt die Verbindung zur Lehraufsicht, zu den Prüfungsbehörden und zu den Berufsfachschulen sicher.

Art. 7 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms das Detailprogramm aus.
- b. Sie bestimmt die üK-Leitenden sowie die Kursorte und -lokale.
- c. Sie terminiert die Kurse und koordiniert Ausschreibungen und Aufgebote.
- d. Sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele.
- e. Sie überwacht die Durchführung des Qualifikationsverfahrens (QV).
- f. Sie beantragt z. Hd. der SKBQ allfällige Anpassungen des Leistungszielkataloges und/oder des Qualifikationsverfahrens.

3 Organisation und Durchführung

Art. 8 Dauer und Zeitpunkt

Die Kurse dauern gemäss Ziff. 1.4 Teil C des Bildungsplanes HGT zwei bis vier Tage pro Kurs. Total sind dies 18 obligatorische Kurstage; davon werden 16 üK-Tage von den Kantonen subventioniert (gemäss Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015) sowie Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen (üK), SBBK-Beschluss vom 16. September 2010, angepasst am 23. Mai 2013).

Die Daten werden jährlich festgelegt.

Art. 9 Besuchspflicht

Der Besuch an den üK ist obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 10 Aufgebot

Die Geschäftsstelle bietet die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Art. 11 Inhalte - Rahmenprogramm üK BOG

1. Lehrjahr

- Überblick über den Ablauf der Grundbildung
- Einführung in die Lern- und Leistungsdokumentation (LLD)
- Betriebliche Prüfungselemente und Teilfähigkeiten
- Produkte und Dienstleistungen
- Hotel-üK-Klassen: Marketing / Kundengespräche / Reklamationen / Seminare/Bankette und finanzwirtschaftliche Prozesse
- Tourismus-üK-Klassen: Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

2. Lehrjahr

- Reflexion des ersten Lehrjahres inkl. Lernfortschrittskontrolle
- Hotel-üK-Klassen: Mitarbeiteradministration und weitere Kenntnisse der Branche
- Tourismus-üK-Klassen: Mitarbeiteradministration / Reklamationen und weitere Kenntnisse der Branche
- 1. üK-Kompetenznachweis

3. Lehrjahr

- Reflexion des zweiten Lehrjahres inkl. Lernfortschrittskontrolle
- Standortbestimmung im Hinblick auf den Abschluss des Qualifikationsverfahrens
- Informationen zu Qualifikationsverfahren betrieblicher Teil - Berufspraxis mündlich und schriftlich
- Beide üK-Klassen: Kenntnisse der Branche / Repetition Branchenkunde
- 2. üK-Kompetenznachweis

Art. 12 Kantonale Aufsicht

Den beteiligten Kantonen wird eine angemessene Vertretung in den üK-Organisationen eingeräumt. Die Vertretung des Standortkantons Luzern hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

4 Finanzielles

Art. 13 Leistungen des Lehrbetriebs

Die Kurskosten werden den Lehrbetrieben in Rechnung gestellt. Bei der Festsetzung der Beträge werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand berücksichtigt (Art. 23 Abs. 4, BBG).

Falls die oder der Lernende aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit wird, hat der Lehrbetrieb Anspruch darauf, dass der von ihm einbezahlte Betrag unter Abzug einer administrativen Gebühr zurückerstattet wird. Der Lehrbetrieb hat der Geschäftsstelle zuhanden der Kurskommission den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb (Art. 21 Abs. 3, BBV).

Art. 14 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Kurskommission oder eine andere von der Ausbildungs- und Prüfungsbranche bezeichnete Stelle erstellt den Voranschlag und die Abrechnung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kantonen.

Art. 15 Defizitgarantie

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursträgerschaft gemäss Artikel 2.

5 Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die nach dem Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung «Kaufrau/Kaufmann» von 2003 bestehenden Regelungen über die üK werden aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die SKBQ ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemäss Statuten des Vereins kaufmännische Grundbildung Hotel-Gastro-Tourismus (Art. 20) genehmigt die Kurskommission Anpassungen des Rahmenprogrammes üK.

ANHANG für die schulisch organisierte Grundbildung (SOG) privater Handelsschulen, konzentriertes Modell, gültig ab 2018:

Folgende Artikel sind für die privaten Hotel-Tourismus-Handelsschulen angepasst.

Art. 7 Aufgaben

Die Kurskommission delegiert die Durchführung der Kurse der privaten Handelsschulen an ihre Leitorganisation zur Durchführung der üK. Gemäss nachfolgenden Aufgaben liefert die Leitorganisation Dokumente, die die Kurskommission zu genehmigen hat.

- a. Die Kurskommission bestimmt das Rahmenprogramm und genehmigt das Detailprogramm.
- b. Die Kurskommission bestimmt die üK-Leitenden.
- c. Die Leitorganisation terminiert die Kurse und koordiniert Ausschreibungen und Aufgebote.
- d. Die Leitorganisation überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele.
- e. Die Kurskommission überwacht die Durchführung des Qualifikationsverfahrens.
- f. Die Kurskommission beantragt z.H. des Vereins kaufmännische Grundbildung HGT allfällige Anpassungen des Leistungszielkataloges und/oder des Qualifikationsverfahrens.

Art. 8 Dauer und Zeitpunkt

Die Kurse dauern ein bis maximal drei Tage. Der erste Kurs findet vor dem Praktikum statt. Bei branchenhomogenen Klassen können die überbetrieblichen Kurse bei Bedarf zeitlich und inhaltlich auf die IPT ausgerichtet werden (vgl. Kap. 4.3.3, S. 11 sowie S. 16, letzter Absatz BiPla SOG vom 21. November 2014).

Während des Praktikums finden maximal zwei Kurstage statt. Findet das Praktikum im 3. Ausbildungsjahr statt, finden während des Praktikums maximal 4 Kurstage statt. Die Organisation legt die Abfolge der üK-Tage der Kurskommission zur Genehmigung vor.

Art. 10 Aufgebot

Die Organisation bietet die Lernenden zum Besuch der überbetrieblichen Kurse auf.

Art. 11 Inhalte - Rahmenprogramm üK SOG

Die Organisation hält sich an das in der Lern- und Leistungsdokumentation für die schulisch organisierte Grundbildung beschriebene Rahmenprogramm. Sie erarbeitet aufgrund dieses Rahmenprogramms ihr Detailprogramm aus und legt dies der Kurskommission zur Genehmigung vor.

Art. 14 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die durch Bund und Kantone geleisteten Pauschalbeträge werden gegen Rechnungstellung der Leitorganisationen von der Kurskommission HGT vergütet.